

Dr. R. Hauser Sankertsweiler Straße 5 88639 Wald

Landratsamt Tuttlingen
-Wasserwirtschaftsamt-
Bahnhofstraße 100

78532 Tuttlingen

Sankertsweiler Straße 5
88639 Wald/Hohenzollern
Telefon 0 75 78 / 9 33 93 24
Telefax 0 75 78 / 9 33 76 43

www.rolandhauser.de
hauser@rolandhauser.de

16.10.2017DrH/E
UZ: 17033

Aufstau der Donau in Tuttlingen durch die Wehranlage „Groß Bruck“

**Antrag gemäß §§ 8, 9, 10,11,12,13, 34 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in
Verbindung mit §§ 80, 82 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg – WG --**

- Anlagen: (1) - Monitoring des Wehrmanagements in der Donau in Tuttlingen im
Zeitraum 2011-2015 – Abschlussbericht Dr. Karl Wurm, Gewässer-
ökologisches Labor, 72181 Starzach, Tulpenstraße 4, Januar 2016
(2) - Dokumentation „Donaupark Tuttlingen“, 2005
(3) - Gutachten „Baumbestand am Donaupark“ vom 28.02.2017 -
Hartmut Neidlein
(4) - Vertiefte Überprüfung der Stauanlage durch das Büro Breinlinger
Ingenieure, Tuttlingen – wird binnen zwei Wochen nachgereicht
werden -
(5) - Vollmacht

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Stadt Tuttlingen, diese vertreten durch Oberbürgermeister
Michael Beck , auf den Unterzeichner lautende Vollmacht anbei, wird

beantragt,

**die wasserrechtliche Erlaubnis für den Aufstau der Donau in Tuttlingen durch die
Wehranlage „Groß Bruck“ für den Zeitraum ab 01. Januar 2018 gemäß §§ 8, 9, 10,
11, 12, 13 , 34 WHG i.V. m. §§ 80, 82 WG zu erteilen.**

I.

Sachverhalt

1. In einer Urkunde von 1490 wird ein schräg über die Donau verlaufendes Streichwehr als Mühlenwehr unterhalb der Eltamündung mit einer Länge von 121,7 m erstmals genannt. Es handelte sich um einen durch große Steine und Bretter gesicherten Erddamm.

Dieser Aufstau diente über die Jahrhunderte dazu, u.a. für die Große und Kleine Stadtmühle – später die Neue und Alte Stadtmühle – sowie für die Gerbereien einen ausreichenden Wasserzufluss für die Wasserräder im zwischen der heutigen Kanalstraße und den Häusern „In Wöhrden“ verlaufenden Mühlkanal zu gewährleisten.

Im Zuge des Neubaus der bis heute bestehenden Eisenbetonbrücke (=“Groß Bruck“) in den Jahren 1913/1914 wurde das Donaubett flussaufwärts sowie –abwärts, gemessen von diesem Bauwerk, auf einer Länge von 890 m ausgebessert sowie das Streichwehr der Großen und Kleinen Stadtmühle entfernt. In die Brücke wurden eine Grundablassfalle, eine Kanaleinlassfalle für den Mühlkanal und eine Fischtreppe eingebaut. Im Jahr 1935 ließ die Stadtgemeinde Tuttlingen den Mühlkanal auffüllen.

Nach den dem Landratsamt Tuttlingen vorliegenden Unterlagen (s. Aktenvermerk des Baurechts- und Umweltamts vom 08.03.2010) wurde das bis dahin feste Wehr in den Jahren 1914/1915 abgebaut und durch ein bewegliches Wehr ersetzt. Die Dokumentation des Landratsamts geht insoweit bis ins Jahr 1857 zurück. Aus dieser ist nicht ersichtlich, wann genau die Wehranlage und damit der Aufstau der Donau genehmigt wurde.

- a. Beim Bau des Wehrs 1914/1915 wurde die Stauhöhe nicht verändert. Einschlägigen Gemeinderatsprotokollen der Stadt Tuttlingen lässt sich entnehmen, dass wohl das Königlich Württembergische Ministerium des Inneren, Abteilung Wasser- und Straßenbau, die damalige Planung erarbeitet und mit Erlass vom 23.02.1912 genehmigt hat. Für den Zeitraum von 1912 bis 1987 sind behördliche Entscheidungen zum Wehr „Groß Bruck“ nicht nachweisbar.

b. Mit Bescheid des Landratsamts Tuttlingen – Umweltamt – Untere Wasserbehörde – vom 21.01.1987 – 17 – 691.71 Bu/TVB wurde der Stadtverwaltung Tuttlingen auf deren Antrag vom 10.09.1985 gemäß § 76 WG Bad.-Württ. i.V.m. §§ 95 bis 98 WG Bad.-Württ. sowie §§ 51, 52 LBO die wasser- und baurechtliche Genehmigung zur Errichtung einer neuen Wehranlage in der Donau unmittelbar unterhalb der Scalabrücke als Ersatz für das bisherige Donauwehr sowie für die Anlage einer Bootsumgehung und einer Fischtreppe erteilt. Gleichzeitig wurde nachträglich die Genehmigung für die Beseitigung des alten Wehres erteilt, befristet bis zum 31.12.2012. Konstruktiv wurden als Verschlusselemente der vier Wehrfelder vollständig absenk-
bare „Fischbauchklappen“ eingebaut.

2. Seit dem Jahr 2011 wird in Bezug auf das genannte Donauwehr ein **Wehrmanagement** an der Stauhaltung durchgeführt „mit dem Ziel, die Gewässergüte zu verbessern und den guten ökologischen Zustand gemäß der EG-WRRL in diesem Bereich der oberen Donau zu erreichen.

Parallel dazu wird ein limnologisches Monitoring durchgeführt, um die Auswirkungen des Wehrmanagements in den einzelnen Jahren auf die Faktorenkomplexe Gewässergüte, Eutrophierung, Durchwanderbarkeit sowie die Zusammensetzung der Gewässerfauna und –flora (Makrozoobenthos, Kieselalgen, Fische) zu überprüfen.

In Phase I wurde die Donau in den Jahren 2011 und 2012 im Frühjahr auf das bisherige Niveau aufgestaut und im Herbst wieder abgesenkt. Der Abstau erfolgte im November. Der Wiederaufstau fand in Abhängigkeit von den Abflussverhältnissen Ende März/Anfang April statt.

In Phase II wurde die Donau in den Jahren 2013 und 2014 zunächst ebenfalls im Frühjahr auf das bisherige Niveau angestaut und dann im Herbst abgesenkt. In Phase II wurden jedoch zusätzliche temporäre Absenkungen des Staus im Sommerhalbjahr mit folgender Zielsetzung durchgeführt:

- a. Ein bis zwei zusätzliche Ausspülungen der Feinsedimente aus der Stauhaltung innerhalb des Sommerhalbjahres sowie ein Weitertransport der Feinsedimente unterhalb des Scalaweihres über das Wehr Ludwigstal hinaus bei ausreichender Durchströmung (Schleppkraft) in Zeiten hoher Abflüsse (Starkregen).

- b. Ein stärkerer Austausch des Wassers in der Stauhaltung im Verlauf starker Algenentwicklungen durch ein- bis zweimalige Teilabsenkung bei Niedrigwasser. Dadurch wird die Planktonalgenentwicklung infolge der kürzeren Aufenthaltszeit vermindert und insbesondere die Sedimentation der planktischen Algen innerhalb der Stauhaltung verringert.
- c. Im Jahr 2015 wurden die Güteverhältnisse unter Fortführung des Wehrmanagements der Phase II weiter beobachtet, um sicher klären zu können, ob diese Verbesserungen auch bei ungünstigen Witterungs- (warmer Sommer-/Herbstmonate) und Abflussbedingungen eingehalten werden können und damit nachhaltig sind (Abschlussbericht Monitoring des Wehrmanagements Dr. Wurm, S. 2-3).

Das Untersuchungsgebiet dieses Monitoring erstreckte sich über eine Flussdistanz von 11,5 km von Möhringen unterhalb der Donauversickerung bis zur Landesmessstelle QQ 204.00 in Nendingen. Es wurden auf diesem Abschnitt acht Untersuchungsstellen in der Donau und in der Elta und dem Krähenbach beprobt.

3. Ergebnisse der limnologischen Untersuchungen:

- a. Wurm S. 37: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass es im Zuge des Wehrmanagements ab dem Jahr 2011 zu einer deutlichen Verbesserung der Gewässergüte in der Donau im Stau und unterhalb des Scalaweihres (D4) gekommen ist und dass sich der gesamte Donauabschnitt zwischen Möhringen und Nendingen inzwischen in der von der WRRL geforderten „guten“ saprobiellen Zustandsklasse befindet.

Trotz der ungünstigen Witterungs- und Abflussbedingungen wurde auch im Jahr 2015 unter Fortführung des Wehrmanagements der Phase II der „gute“ saprobielle Zustand erreicht.

Daher ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass infolge der winterlichen Abstauphase und den temporären Wehrabsenkungen im Sommer bei Starkregen und intensiver Algenentwicklung ein „guter“ saprobieller Zustand in der Donau bei Tuttlingen gewährleistet ist; d.h. hier eine nachhaltige Güteverbesserung eingetreten ist.

Die Landesgütemessstelle QQ 204 in Nendingen (=D5) befindet sich seit 2011 stabil in der „guten“ Zustandsklasse. Das bedeutet, dass vom Stau oberhalb des Scalawehrs keine negativen stofflichen Auswirkungen mehr auf den flussabwärts anschließenden Bereich ausgehen.

Zu der Güteverbesserung der Donau in Nendingen hat neben der Verringerung der organischen Belastung im Stau beim Scalawehr vor allem auch die Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage Tuttlingen und in geringerem Umfang der Abbau des Nendinger Wehres beigetragen.“

b. Bewertung der Trophie (Diatomeen): s. Wurm S. 38, Abb. 36, S. 39:

Danach befindet sich der Trophieindex in der Donau zwischen Möhringen – D3 – und Nendingen – D5 – vollständig im „guten“ bzw. sogar „sehr guten“ Bereich – D4-. Die

Anforderungen der WRRL sind hinsichtlich der Trophie erfüllt. Die seit 2011 beobachtete kontinuierliche Verbesserung der Trophie unterhalb des Scalawehrs zeigt zum einen den Rückgang des Phosphatgehalts im Bereich der Stauhaltung in diesen Jahren an; zum anderen aber auch die Entfernung der „Altlasten“, d.h. die Ausspülung des nährstoffbelasteten Schlammes (Wurm, S. 39).

Die Donau hat sich im Bereich Möhringen –D3 – und dem Scalawehr – D4 – nach dem Kriterium der Referenzartensumme seit 2011 deutlich verbessert und befindet sich seit 2014 in der Zustandsklasse „sehr gut“ (Wurm, S. 39).

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Donau zwischen Möhringen und Nendingen nach dem Modul Diatomeen (MuP) in allen drei Untersuchungen zwischen der „guten“ und der „sehr guten“ Zustandsklasse bewegt und damit die Anforderungen der WRRL für die Trophie zuverlässig erfüllt.

Insofern zeigen die Ergebnisse des Diatomeeindex zur Indikation der Trophie in der Donau eine gute Übereinstimmung mit der in den letzten Jahren gesunkenen Phosphatbelastung, die sich heute deutlich unter den Orientierungswerten der WRRL bewegt“ (Wurm, S. 41).

c. Eutrophierung innerhalb der Stauhaltung:

Das Algenwachstum 2015 war auf dem oberen Abschnitt des Staus – flussaufwärts – beschränkt auf den sog. Tuttlinger Schlauch, wohingegen im Jahr 2011 in der gesamten Stauhaltung bis zum Scalawehr gleich hohe Altenmaxima festgestellt wurden. Die mögliche Algenbiomasse hat im Stau seit 2011 deutlich abgenommen (Wurm, S. 44).

d. Fischbestand in der Donau bei Tuttlingen

Innerhalb des Staubereichs hat sich die Fischfauna im Untersuchungszeitraum 2012 und 2014 zumindest leicht verbessert. Die Populationsdichte der beiden Leitfischarten „Nase“ und „Barbe“ ist im gesamten Donauabschnitt bei Tuttlingen im Zeitraum 2012 bis 2014 erheblich angestiegen (Wurm, S. 51). „Bemerkenswert ist auch der Nachweis der „Groppe“, die im Frühjahr 2014 erstmals im Staubereich und im Abschnitt unterhalb des Scalawehrs auftrat“ (Wurm, S. 51).

„Dieser Befund zeigt, dass sich die fischereilichen Verhältnisse in der gesamten Donau in den abflussreicheren Jahren 2013 und 2014 deutlich verbessert haben. Darauf

weist auch die wesentlich höhere Fischdichte in allen drei Untersuchungsstrecken in den Aufnahmen 2014 gegenüber 2012 hin. Das bedeutet, dass der Abflussverlauf in der Donau unterhalb der Versinkungsstrecke einen großen Einfluss auf die Ausbildung der Fischzoenose hat“ (Wurm, S. 51).

Wurm, S. 51: „Besonders hervorzuheben ist insbesondere das Vorkommen des Bitterlings in allen drei Untersuchungsstrecken und in beiden Untersuchungsjahren. Diese im baden-württembergischen Donauesystem „vom Aussterben bedrohte Art“ wies in den Befischungsabschnitten F1 und F3 die höchste Bestandsdichte und eine gute natürliche Fortpflanzung in den Jahren 2012 und 2014 auf“.

e. Wurm, S. 69: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Wehrmanagement am Scalawehr in den Jahren 2011 bis 2015 eine nachhaltige Verbesserung der Gewässergüte und der Trophie in der Donau im Bereich von Tuttlingen erreicht wurde. Die biologischen Verhältnisse haben sich bei den drei Qualitätskomponenten der WRRL: Makrozoobenthos, Phytobenthos (Kieselalgen) und Fische im Staubereich und unterhalb des Staus erheblich verbessert.

Die Donau weist heute im Bereich von Tuttlingen einen stabilen „guten“ saprobiellen Zustand nach der WRRL-Qualitätskomponente „Makrozoobenthos“ und einen „guten“ bis „sehr guten“ ökologischen Zustand nach der WRRL-Qualitätskomponente „Diatomeen“ auf.

4. Mit Bescheid vom 28.12.2012 erteilte die Wasserbehörde des Landratsamts Tuttlingen der Stadt Tuttlingen die wasserrechtliche Erlaubnis zum Aufstau der Donau in Tuttlingen für den Bereich „Groß Bruck“ zwischen den Ufergrundstücken Flst. Nr. 519/1 und 553, Gemarkung Tuttlingen. Die Erlaubnis wurde befristet bis zum 31.12.2014, dem Ende der Untersuchungsphase II des Monitoring des Wehrmanagements an der Donau in Tuttlingen. In der Begründung dieses Bescheids wurde ausgeführt:

„Im Bereich der Groß Bruck befand sich ursprünglich eine feste Wehranlage, die den Stadtmühlen und Gerbereien im Bereich Wöhrden die Nutzung von Wasser und Wasserkraft ermöglicht hat. Diese Wehranlage wurde in den Jahren 1914/15 abgebrochen und im Zuge des Neubaus der Scalabrücke durch ein bewegliches Wehr ersetzt (Genehmigung vom 23.02.1912). Für die heute vorhandene Wehranlage (vierfeldriges Klappenwehr) wurde am 21.01.1987 eine bau- und wasserrechtliche Genehmigung ausgesprochen. Diese Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2012.

Wenn die Wehrklappen nicht vollständig gelegt sind, ist die gewässerökologische Durchwanderbarkeit nach Oberwasser durch die Wehranlage unterbrochen. Mit diesem Defizit wird der gute ökologische Zustand hinsichtlich der Durchgängigkeit nach den derzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen nicht erreicht. In dem ca. 2,7 km langen Stauraum treten über lange Zeiträume im Jahr infolge des großen Wasservolumens mit sehr geringer Durchströmung, deutlicher Erwärmung, großen Sauerstoff- und pH-Wertschwankungen im Tag-Nacht-Rhythmus, biologischen Abbauprozessen sowie Nährstoffanreicherungen erhebliche Gütedefizite hinsichtlich der Wasserqualität auf, die zur Folge haben, dass die Güteklasse ‚gut‘ nicht erreicht wird. In diesem Stauraum können lediglich anspruchslose Fischarten ganzjährig existieren.

Zwischenzeitlich wurde ein Untersuchungsprogramm sowie ein Monitoring beauftragt, mit dem Ziel zu untersuchen, ob und mit welchen Maßnahmen das Güteziel trotz Aufstau in diesem Bereich erreicht werden kann. Für die Zeitdauer der Untersuchungen wurde daher eine weitere wasserrechtliche Erlaubnis für den Aufstau der Donau beantragt. Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die beiliegenden Auflagen und Hinweise beachtet werden.“

5. Mit Bescheid vom 24.03.2015 erteilte das Wasserwirtschaftsamt des Landratsamts Tuttlingen der Stadt Tuttlingen die bis zum 31.12.2017 befristete Erlaubnis zum Aufstau der Donau durch die Wehranlage „Groß Bruck“. In der Begründung wurde u.a. ausgeführt:

„Die mittlerweile mit dem Wehrmanagement eingeleiteten Maßnahmen zeigen Wirkung. Zur Validierung dieser Erkenntnisse und Erfahrungen wurde in der Arbeitsgruppe vereinbart, das Monitoring mit diversen Modifizierungen um weitere 2-3 Jahre fortzuführen. Zur Erfassung der Stauwurzel bei verschiedenen Stauzielen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Abflüsse, soll der planmäßig vorgesehene Aufstau einmal getaktet werden.

Es wird als notwendig erachtet, die Güteverhältnisse unter modifizierten Randbedingungen der Phase 2 auch bei ungünstigeren Abflussbedingungen zu beobachten. D.h., dass zur ausreichenden Absicherung der Vorgaben für ein dauerhaftes Wehrmanagement eine lang anhaltende, warme Sommerperiode abgewartet werden muss“.

Anmerkung :

Bereits nach dem zusätzlichen Monitoringjahr 2015 sind diese vorgegebenen Klimabedingungen mit einer langen, warmen und trockenen Sommerperiode eingetreten. Nach Empfehlung des Gutachters konnte auf ein zweites oder drittes zusätzliches Untersuchungsjahr verzichtet werden.

6. Donaupark Tuttlingen

Das auf der Grundlage des Landesprogramms „Natur in Stadt und Land“ entwickelte Grünprojekt der Stadt Tuttlingen „Trilogie-Park-Stadt-Fluss“ wurde mit dem von der Stadt initiierten und planerisch von ihr vorangebrachten Donaupark 2003 umgesetzt. Der damals amtierende Minister Peter Hauk hat in seinem Grußwort (s. Dokumentation, S. 3) darauf abgehoben: „Der Donaupark ist ein wichtiges Naherholungsgebiet geworden, das künftig viel Raum für Freizeitgestaltung und Erholung bietet. In Tuttlingen wurde ein grünes Band entlang des stadtnahen nördlichen Donauufers geschaffen. Es ist gelungen, die Donau, den Tuttlinger Fluss, wieder in den Mittelpunkt der Stadt zu rücken und erlebbar zu machen.

Tuttlingen hat die einmalige Gelegenheit genutzt, im Rahmen der „Kleinen Gartenschau“ das Profil der Stadt zu stärken und landesweit publik zu machen. Die Lebens- und Wohnqualität in der Stadt wurden nachhaltig verbessert.

Die im Landesprogramm „Natur in Stadt und Land“ vorgegebenen Ziele wurden beim Grünprojekt in Tuttlingen beispielhaft erreicht. So konnten ökologische Systeme gesichert werden. Neue Kommunikationsmöglichkeiten wurden geschaffen, die Wohn-, Freizeit- und Arbeitsbedingungen verbessert.

Die größten Erfolge des Programms sind die nachhaltig erzielten Wirkungen, insbesondere die bleibenden Infrastruktureinrichtungen für soziale Treffpunkte, Naherholung, Sport und Freizeit sowie die wirtschaftlichen Erfolge. Durch den Bau des Donauparks unmittelbar neben einer großräumig wahrnehmbaren und nutzbaren Wasserfläche der Donau wurde diese wieder ins Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger von Tuttlingen gerückt.

Die Stadt Tuttlingen war nach der Stadt Pfullendorf (2001) die zweite Stadt in Baden-Württemberg, die den Zuschlag für die Umsetzung des „Grünprojektes Baden-Württemberg“ erhielt.“

In der Stadt gab es entlang der Donau nur wenige Naherholungsbereiche für die Bevölkerung. Die Stadt beschloss damals, die Donau als Lebensraum in die Stadt zu holen (zu integrieren). Es wurde ein Rahmenkonzept entwickelt, aus dem das Leitbild „Grünes Band“ entstand. Erst durch das Landesprogramm „Natur in Stadt und Land“ und den damit verbundenen Zuschüssen konnte von der Stadt das Projekt Donaupark umgesetzt werden.

Im Bereich des Donauspitzes – das ist der östliche Teil des Donauparks entlang der Stuttgarter Straße ab Poststeg bis zur „Groß Bruck“ – wurde entsprechend der Gesamtplanung von Planstatt Senner (Landschaftsarchitekten) der seit Jahrhunderten bestehende innerstädtische Aufstau am Scalawehr und die dortige seeartige Aufweitung der Donau landschaftsgestalterisch als für die Parkbesucher erlebbarer kleiner Weiher konzipiert mit unterschiedlichen Sitz- und Aufenthaltsmöglichkeiten zum Verweilen am Ufer, einer Bootslände und einem während der Sommermonate stark frequentierten Bist-
ro/Café – „Golem“-.

Dem Verhältnis der vorhandenen großen Wasserfläche zur parkartigen Umgebung wurde dabei mit Gestaltungskonzept besonders Rechnung getragen.

Die Gesamtkosten für den Donaupark beliefen sich auf etwa 3 Millionen EUR, wovon das Land Baden-Württemberg etwa 500.000,- EUR als Zuschuss gewährt hatte.

Von einer, auch im gestauten Zustand , gewünschten naturnahen Gestaltung der Ufer musste seinerzeit abgesehen werden, da unmittelbar neben der Uferkante über fast die gesamte Länge des Donauparks eine Gashochdruckleitung verläuft. Deren Verlegung hätte Kosten von über einer Million verursacht.

7. Donauversinkung/Donauversickerung

Zwischen Immendingen und Möhringen versinkt Wasser der Donau an verschiedenen Stellen flächig im Flussbett. Im Sommerhalbjahr trocknet dadurch in diesem Bereich das Flussbett aus: Im Jahr 2011 (s. Wurm, S. 13) waren es z.B. 214 Tage, 2012 103 Tage, 2013 83 Tage, 2014 140 Tage, 2015, hier 149 Tage in einem zusammenhängenden Zeitraum.

8. Gutachten Hartmut Neidlein vom 28.02.2017 (Sachverständiger u.a. für Baumpflege). – Auswirkungen einer dauerhaften Absenkung der Donau –

Der Gutachter hat u.a. untersucht, welche Auswirkungen eine dauerhafte Absenkung der Donau auf den Baumbestand im Donaupark haben wird, wobei er nur die Variante einer Absenkung um 1 m untersucht hat. Die Antragstellerin erlaubt sich, dieses Gutachten als sachverständigen Beitrag in Bezug auf die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis in das Verwaltungsverfahren einzubringen.

Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass „bei einer dauerhaften Absenkung der Donau um einen Meter auch über die Sommermonate“ mit „erheblichen Schäden an dem Baumbestand gerechnet werden muss“. Dies nicht nur an den Bäumen direkt im Uferbereich, sondern in weiten Teilen des Donauparks und möglicherweise auch an der äußeren Lindenreihe entlang der Weimarstraße (S. 10 des Gutachtens).

Die auf Gemarkung Tuttlingen verlaufende Donau liegt im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrechtsrahmenrichtlinie 2000/60EG im Teilbearbeitungsgebiet 60-Obere Donau-.

II. Rechtlicher Bezugsrahmen

Zunächst: Entsprechend der Auflage Ziff. 11 der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamts Tuttlingen – Wasserwirtschaftsamt – Az.: 58-692.21 vom 24.03.2015 ist inzwischen durch das Büro Breinlinger Ingenieure, Tuttlingen, eine vertiefte Überprüfung der Stauanlage erfolgt.

Auf diese wird verwiesen.

Anlage 4

1. Der Verlängerung der bis zum 31.12.2017 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis stehen die Vorschriften der §§ 34 Abs. 2, Abs. 1 i.V.m. §§ 27 bis 31 WHG nicht entgegen.

a. In der Begründung des Entwurfs zum Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 wird zwar die große Bedeutung der Durchgängigkeit für die ökologische Funktionsfähigkeit oberirdischer Gewässer betont und als wesentliche Voraussetzung erachtet, um einen guten ökologischen Zustand eines Gewässers zu erreichen, dennoch zählt die Regelung des § 34 WHG nicht zu dem abweichungsfesten Kernbereich des Gewässerschutzes (s. BT-Drucks. 16/12275, S. 60).

b. Die Bestimmung des § 34 Abs. 2 WHG erweitert das durch § 34 Abs. 1 WHG festgelegte ökologische Regime für Stauanlagen auf solche aus, die schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 01.03.2010 – wie hier der Aufstau der Donau durch die Wehranlage „Groß Bruck“ – bereits bestanden haben.

Wie oben unter I. Ziff. 1 ausgeführt, ist davon auszugehen, dass seit Ende des 15. Jahrhunderts auf Gemarkung Tuttlingen die Durchgängigkeit des Flusslaufs der Donau eingeschränkt war durch Wehranlagen, die wasserbautechnisch über die Jahrhunderte modifiziert wurden bis hin zum im Jahr 1987 bau- und wasserrechtlich genehmigten vierfeldrigen Klappenwehr, welches als Konstruktion Gegenstand des vorliegenden Antrags ist.

c. Mit dieser materiell-rechtlichen Erstreckung der Anforderungen nach § 34 Abs. 1 WHG auf die bestehende Stauanlage „Groß Bruck“ wird ein gegenwärtiger noch nicht abgeschlossener Sachverhalt und insoweit auch die Rechtsverhältnisse für die Zukunft geregelt. Es handelt sich dabei um eine unechte – retrospektive – Rückwirkung, die zwar nach der Rechtsprechung des BVerfG grundsätzlich zulässig ist.

Jedoch sind in dem vorliegenden, besonders gelagerten Einzelfall des Aufstaus „Groß Bruck“ im Rahmen der Entscheidung auf Verlängerung der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit entscheidend zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 95, 86 f. m.w.N.). Die entscheidungserheblichen Besonderheiten werden im Anschluss an die Ausführungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen im Einzelnen aufgewiesen. Es wird nicht verkannt, dass auch § 34 Abs. 2 WHG eine gebundene Entscheidung vorsieht. Dies kann im Einzelfall, wie hier, für die Eigentümerin und Betreiberin der Anlage, die Stadt Tuttlingen, zu unbilligen Härten führen, auf die das WHG angemessen zu reagieren nicht in der Lage ist (Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 11. Aufl., 2014, § 34 Rdnr. 21). Der rechtsstaatlich und grundrechtlich fundierte Vertrauensschutz gebietet für solche Fälle nach der Gesetzgebungslehre die gesetzliche Einräumung u.a. von Alternativen und Härtefallklauseln. Daran fehlt es in Bezug auf die Vorschrift des § 34 Abs. 2 WHG (s. Czychowski/Reinhardt, a.a.O.).

Zur Korrektur dieser verfassungsrechtlich problematischen Regelung ist **§ 34 Abs. 2 WHG verfassungskonform dahin auszulegen, dass im Merkmal der „Erforderlichkeit“ die berechtigten Vertrauens- und Bestandsschutzinteressen des Betreibers zu berücksichtigen sind als Voraussetzung einer rechtlich nicht zu beanstandenden Entscheidung.** Die pauschale Einordnung des § 34 WHG als Regelung der Inhalts- und Schrankenbestimmung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) trifft zwar zu, sie ersetzt aber nicht die grundrechtsgeleitete Auslegung im Einzelfall (Czychowski/Reinhardt, a.a.O., Rdnr. 11). In der Konstellation eines von der zuständigen Wasserbehörde zu erwägenden Eingriffs gem. § 34 Abs. 2 WHG hat diese jedenfalls wegen der aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenken die Möglichkeit, von einem Einschreiten abzusehen (vgl. Czychowski/Reinhardt, a.a.O., Rdnr. 23).

Erforderlich i.S. des § 34 Abs. 2 WHG ist die Ablehnung der Verlängerung der bis 31.12.2017 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis nur, wenn diese verhältnismäßig ist. In diesem Zusammenhang sind entscheidend folgende tatsächlichen negativen Betroffenheiten der Antragstellerin bei einer Dauerabsenkung der Donau im Bereich „Groß Bruck“ zu berücksichtigen:

- aa. Der teilweise sehr steile Uferabschnitt zwischen „Golem“ und B 14 müsste aus Gründen der Stabilität, Verkehrssicherheit und Zugänglichkeit abgeflacht werden.

Die für die Stadt bei einer solchen Maßnahme entstehenden Kosten sind hauswirtschaftlich nicht zu vertreten, zumal dieser Teil des Donauparks im Rahmen der „Kleinen Gartenschau“ – „Triologie 2003 – Park-Stadt-Fluss“ – mit hohem finanziellen Aufwand der Stadt und Fördermitteln des Landes erst neu gestaltet worden ist.

- bb. Alle Bäume, die auf dem Gelände des Donauparks an der Uferkante stehen, müssten in Folge gefällt werden. Laut Gutachten Neidlein ist durch die Absenkung in den Sommermonaten darüber hinaus auch mit Schäden im weiteren Parkbereich zu rechnen. Schäden an der historischen Lindenallee entlang der Weimarstraße können nicht ausgeschlossen werden.
- cc. Die Betonstege im Bereich „Groß Bruck“ würden nach einer Absenkung „in der Luft hängen“. Diese müssten wegen des Haftungsrisikos der Stadt funktional (Zugang zum Wasser) und gestalterisch umgebaut werden.
- dd. Der Uferweg entlang des Flusslaufs auf der Strecke „Golem“ bis zum Poststeg müsste infolge der Abflachung des Ufers verlegt werden.
- ee. Der Donauradweg zwischen Poststeg und Sängersteg müsste verlegt werden wegen der im Zuge einer Donauabsenkung erforderlich werdenden Abflachung zur Donau hin.
- ff. Die Bootslände beim „Golem“ würde nach einer Donauabsenkung „in der Luft hängen“ und müsste entsprechend umgebaut bzw. ganz entfernt werden.
- gg. Die Ufersitzbereiche aus Stein- und Holzkonstruktionen entlang der Donau zwischen Rathaussteg und Sängersteg müssen umgebaut werden.
- hh. Auf Grund der zunehmenden Erosion durch eine Dauerabsenkung müsste der Uferbereich entlang der Weimarstraße baulich stabilisiert werden. Eine Begrünung allein würde zur Stabilisierung nicht ausreichen und wäre stadträumlich inakzeptabel, da die Stadt Tuttlingen seit Langem eine gesamträumliche Verbesserung auch dieser Uferseite anstrebt.
- ii. Die entlang des Ufers im Donaupark verlegte Gashochdruckleitung – deren Verlauf wird markiert durch gelbe Pfosten – müsste bei einer Dauerabsenkung und

der damit verbundenen Abflachung des Geländes zur Donau hin verlegt werden. Diese Leitung ist nur knapp unter der Erdoberfläche verlegt.

Die Kosten der oben unter aa. bis ii. aufgewiesenen Umbaumaßnahmen würden sich nach einer groben Schätzung – Stand 2017 – auf etwa 3 bis 4 Mio.EUR belaufen. Hinzu würden noch die Kosten für Umbaumaßnahmen am Wehr kommen.

- jj. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Aufstau der Donau, der deren Wasserstand flussaufwärts bis etwa zur Mündung der Elta wasserführend gewährleistet, sowie die ausgedehnte Wasserfläche im Bereich „Groß Bruck“, stadtbildprägend ist seit über fünfhundert Jahren. Es ist innerhalb der Stadt eine Flusslandschaft entstanden, die mit einer Dauerabsenkung der Donau zerstört und zu einem breiten Rinnsal minimiert werden würde. Die bislang in den Sommermonaten aufgestaute Donau ist zum festen Bestandteil städtischer Lebensqualität und des angrenzenden Wohnumfelds geworden.

Im Übrigen: Die Rettungs- und Notfalldienste der Feuerwehr, DLRG und THW sind zur Wasserung von deren Wasserfahrzeugen auf den durch den Aufstau gewährleisteten Wasserstand der Donau angewiesen. Seitens der Wilhelmschule wird darauf hingewiesen, dass die Kanu-AG, ein Höhepunkt des Profulfachs Sport, bei einer Absenkung der Donau nicht mehr stattfinden könnte. Eine Vielzahl von kulturellen Veranstaltungen an und auf der Donau könnten ohne den sommerlichen Vollaufstau nicht mehr realisiert werden (Teile der Nachtkultour, Triathlon, Tauchveranstaltungen, das Stadtfest an und auf der Donau z.B.).

Durch die dauerhafte Absenkung des Donaupegels im Innenstadtbereich könnte es an innerstädtischen Gebäuden zu Setzungen kommen. Die bisherigen Erfahrungen beziehen sich auf die temporären Absenkungsphasen.

- d. Die **Durchgängigkeit der Donau (§ 34 WHG) im Bereich „Groß Bruck“** schließt die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht aus.
Der zentrale Begriff der Durchgängigkeit i.S.d. § 34 WHG ist legal nicht definiert (vgl. hierzu Niesen, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, Kommentar, 2. Aufl. 2017, § 34 Rdnr. 12).

Die Begründung zum Entwurf des Gesetzes vom 31.07.2009 macht lediglich exemplarisch auf die Bedeutung der Durchgängigkeit für die Besiedelung mit wandernden

Fischarten wie Lachsen und Aalen aufmerksam. Die Stauanlage solle für laichfähige Arten stromaufwärts und für Jungfische stromabwärts passierbar sein: „Ein Bau- und Betriebsverbot von Stauanlagen ist damit nicht verbunden“ (BT-Drucks. 16/12275, S. 61).

Czychowski/Reinhardt, a.a.O., Rdnr.11: „Die gesetzliche Postulierung an sich gut gemeinter partikulärer ökologischer Zielvorstellungen läuft Gefahr, eine artifizielle Natur zu schaffen, die notwendigerweise in sich labil und der laufenden externen Nach- und Feinsteuerung durch den schöpferischen Menschen bedürftig ist. Zudem führt die Reduzierung des Gesetzes auf nur bedingt steuerungsfähige Formeln wie z.B. in § 34 WHG zu einer problematischen Entäußerung staatlicher Entscheidungskompetenzen, ohne dass eine geordnete, demokratisch zureichend legitimierte Disziplinierung im untergesetzlichen Regelwerk insoweit im WHG angelegt ist. Aufgabe der Wasserbehörden und der Verwaltungsgerichte ist daher nicht, sich im ökologischen Ideenwettbewerb der Gewässerrenaturierung besonders zu profilieren, sondern die vorgegebenen tatbestandlichen Merkmale im Lichte der übergreifenden Zielsetzungen des WHG zwischen Nutzung und Schutz der Gewässer abwägend zu konkretisieren und zu operationalisieren.“

In Bezug auf das Tatbestandsmerkmal der Durchgängigkeit ist im vorliegenden Fall entscheidend zu berücksichtigen:

- aa. Das Teilbearbeitungsgebiet 30 ist im Sinne einer Besonderheit des Einzelfalls geprägt durch die Donauversinkung/Donauversickerung zwischen Immendingen und Möhringen (s. oben I. Ziff.7) und im weiteren Verlauf bis nach Fridingen. Auch im Stadtgebiet von Tuttlingen konnten in den letzten hundert Jahren mehrfach Versinkungen beobachtet werden. Während der Zeiträume der Versinkung erfolgt der Zufluss zur Donau aus dem Krähenbach, dem Klärwerk des Ortsteils Möhringen und der Elta.

Das Flussbett der Donau fällt im Bereich der „Groß Bruck“ flussaufwärts wegen des Aufstaus nicht trocken. Dies wäre aber während trockener Sommermonate der Fall, wenn die Donau dauerhaft nach einer Entfernung der Wehranlage abgestaut bliebe.

Mit einem Dauerabstau wäre jedenfalls in Zeiten der Versickerung, die z.B., wie im Jahr 2015, fünf Monate am Stück dauern können, die mit § 34 WHG erstrebte Durchgängigkeit nicht zu erreichen. Gewässerorganismen könnten diese Gewässerstrecke nicht passieren (vgl. Referentenentwurf zum UGB vom Mai 2008, zitiert in Berendes/Frenz/Müggenborg, § 34, Rdnr. 12). Dies gilt entsprechend für den vom Gutachter als ergänzende Maßnahme zum Wehrmanagement vorgeschlagenen Abstau um einen Meter. In diesem Fall wäre die Wehranlage nach wie vor nicht überwindbar und in trockenen Sommern könnte es bereits oberhalb der Eltamündung verstärkt zu einem Trockenfallen der Donau kommen

- bb. Wie oben im Sachverhalt unter I. Ziff. 3 Buchst. e berichtet, weist die Donau trotz des Aufstaus als Ergebnis des Wehrmanagements im Zeitraum von 2011 bis 2015 heute einen stabilen „guten“ saprobiellen Zustand nach der WRRL-Qualitätskomponente „Makrozoobenthos“ und einen „guten“ bis „sehr guten“ ökologischen Zustand nach der WRRL-Qualitätskomponente „Diatomeen“ auf. Die lediglich noch zu gewährleistende Durchgängigkeit könnte erreicht werden durch den Einbau einer rauen Teilrampe, angedacht im Bereich des südlichen Wehrfeldes. Nach Rücksprache mit einem sachverständigen Büro wäre ein solcher Wasserverbau auch hochwassertechnisch realisierbar und würde auch eine Passierbarkeit für das Makrozoobenthos gewährleisten. Hierzu wird u.a. verwiesen auf die Broschüre der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Oberirdische Gewässer – Gewässerökologie 101: „Durchgängigkeit für Tiere in Fließgewässern“ – Leitfaden Teil 2 - Umgehungsgewässer und fischpassierbare Querbauwerke.

2. Außerdem ist im vorliegenden Fall § 30 WHG in Betracht zu ziehen, der es ermöglicht, weniger strenge Wirtschaftsziele festzulegen. Einschlägig ist in Bezug auf den Aufstau „Groß Bruck“ Ziffer 1 dieser Bestimmung mit dem Sachverhalt eines durch menschliche Tätigkeiten dergestalt beeinträchtigten Gewässers, dass die Erreichung der Ziele nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre. Die Voraussetzungen des § 30 Ziff. 3 und 4 WHG, nämlich des Verschlechterungsverbots und des allgemeinen Optimierungsgebots, sind nach dem Schlussbericht Wurm gegeben. Der bestmögliche ökologische Zustand bzw. das bestmögliche ökologische Potential sind bereits jetzt erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roland Hauser
Rechtsanwalt und Mediator

IBAN: DE37 6535 1050 0000 1020 18

IBAN: DE40 6009 0700 0507 8900 00

BIC: SOLADES1SIG

BIC: SWBSDESS

Steuernummer: 85180/60019, Finanzamt Sigmaringen